

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Verbände durch die Stadt Herbstein

Zur Regelung der Vereinsförderung durch die Stadt Herbstein hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in ihrer Sitzung am 18.10.2001, geändert durch die in der Stadtverordnetenversammlung vom 08. März 2007 beschlossene 1. Änderung, geändert durch die in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2010 beschlossene 2. Änderungssatzung, zuletzt geändert durch die in der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.2019 beschlossene 3. Änderungssatzung, nachstehende Vereinsförderungsrichtlinie erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Stadt Herbstein durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Stadt Herbstein zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
2. Die Vereinsförderungsrichtlinien gelten, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, für alle **ehrenamtlich** geführten und beim Amtsgericht eingetragenen Vereine, die, soweit erforderlich, einer ordentlichen Mitgliederorganisation (Landessportbund und die jeweiligen Fachverbände u. a.) angehören. Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z. B. Fördervereine) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Nicht eingetragene Vereine können vom Bau-, Sport- und Kulturausschuss anerkannt werden.
3. Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken, sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.
4. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Herbstein. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

§ 2 Förderung der Sport treibenden Vereine

§ 2.1. Gemeindliche Sportanlagen

1. Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (in der Regel durch Pachtverträge bei Übernahme des Betriebes) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Vereine sind verpflichtet (soweit sie die Anlage als einzige nutzen), als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Anlagen die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlage zu übernehmen.
3. Die Vereine, die gemeindliche Sportanlagen nutzen, haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
4. Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage der Stadt Herbstein zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
5. Bei missbräuchlicher Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.
6. Bereits bestehende Pachtverträge bleiben unberücksichtigt und werden nach Vertragsablauf neu verhandelt.

§ 2.2 Vereinseigene Sportanlagen

a) Investitionsmaßnahmen

1. Die Stadt Herbstein unterstützt die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen vereinseigener Sportstätten, soweit sie unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Zuschussgewährung entfällt für auf Erwerb gerichtete und sonstige nicht sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen. Eine Förderung des Sportstättenbaus ist nur dann möglich, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

2. Für den Umbau und Neubau von vereinseigenen Sportanlagen sowie für nicht durch Nachlässigkeit und Fehlverhalten entstandene Schäden und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen kann ein Zuschuss von bis zu 20 % der vom Land Hessen bzw. vom Vogelsbergkreis anerkannten beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Über besondere Ausnahmen von zuwendungsfähigen Kosten entscheidet der Magistrat. Der Antragsteller hat in angemessenem Verhältnis Eigenleistungen zu erbringen. Das Zuschussvolumen für einen Verein wird für den Zeitraum von 8 Jahren auf eine Gesamtsumme von insgesamt 22.000,- € beschränkt.
3. Die Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn mit den Bauarbeiten vor Festlegung des Zuschusses durch den Magistrat der Stadt Herbstein begonnen wird.
4. Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Sportstätte ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Rechnungsjahr mit folgenden Unterlagen bei der Stadtverwaltung einzureichen:
 - vollständige Planunterlagen, Lageplan, Bauzeichnung usw.
 - Erläuterungsbericht und ausführliche Baubeschreibung
5. - Stellungnahme der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hess. Landesregierung
- Kostenvoranschlag nach DIN 276 mit einer Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- Berechnung der Nutzfläche nach DIN 282
- Finanzierungsplan
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (soweit erforderlich)
- Stellungnahme des Kreisausschusses
- Bewilligungsbescheid des Hess. Ministers des Innern nach dessen Eingang.
6. Im Falle einer Veräußerung innerhalb von 10 Jahren sind Zuschüsse zurück zu zahlen.

§ 2.3 Laufende Zuschüsse für Sport treibende Vereine

1. Laufende Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden, wenn satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Zuschüsse betragen:
 - a) Sockelbetrag von 100,00 €
 - b) zur Förderung der Jugendarbeit einen Betrag von 4,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis 18 Jahre)

2. Grundlage für die Berechnung der laufenden Zuschüsse ist die jeweilige aktive Mitgliederzahl, die an die zuständigen Landesverbände mit Stichtag 1.1. des laufenden Haushaltsjahres gemeldet wurden.
3. Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Haushaltsjahr dem Magistrat der Stadt Herbstein vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres eingeht (es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Herbstein). Die aktuellen Mitgliederzahlen sind mit dem beim LSBH bzw. sonst. Landesverband abzugebenden Meldebogen nachzuweisen.

§ 2.4 Besondere Zuschüsse

1. Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten und ähnlichem kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes gewährt werden, sofern im Einzelfall der Anschaffungswert mindestens 150,00 € beträgt.
2. Sonstige Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften werden auf Nachweis 0,10 € pro Kilometer Fahrtkostenzuschuss gewährt.
4. Dem Zuschussantrag sind die für die Prüfung des Antrages notwendigen Nachweise beizufügen.

§ 3 Förderung der nicht Sport treibenden Vereine

§ 3.1 Vereinseigene Anlagen

Für die Förderung investiver Anlagen gilt § 2.2 sinngemäß.

§ 3.2 Laufende Zuschüsse

1. Laufende Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden, wenn satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Die Zuschüsse betragen:

- a) Sockelbetrag von 100,00 €
- b) zur Förderung der Jugendarbeiten einen Betrag von 4,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis 18 Jahre)

2. Den Nachweis der aktiven Mitgliederzahlen hat der Verein zu erbringen. Der Magistrat hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Verwehrt der Verein die Einsicht, so wird kein laufender Zuschuss gezahlt. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1.1. des laufenden Haushaltsjahres.
3. Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Haushaltsjahr dem Magistrat der Stadt Herbstein vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres eingeht (es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Herbstein). Die aktuellen Mitgliederzahlen sind entsprechend nachzuweisen (z.B. mit einem bei einem etwaigen Landesverband abzugebenden Meldebogen).

§ 3.3 Besondere Zuschüsse

1. Für die Anschaffung von langlebigem Inventar und ähnlichem kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes gewährt werden, sofern im Einzelfall der Anschaffungswert mindestens 150,00 € beträgt.
2. Besondere Zuschüsse werden in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen bzw. Repräsentationen, Ehrengaben und Ehrenpreise

1. Für bedeutende überregionale und regionale Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mindestens 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltung mit einer Zusammenstellung aller voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben beim Magistrat der Stadt Herbstein einzureichen. Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen ist der Antrag mindestens 1 Jahr vorher einzureichen.
2. Den Vereinen der Stadt Herbstein werden bei Jubiläen folgende Geldgeschenke seitens des Magistrates der Stadt Herbstein überreicht:

a) bei einem 10jährigen Jubiläum	50,00 €
b) bei einem 25jährigen Jubiläum	75,00 €
c) bei einem 50jährigen Jubiläum	125,00 €
d) bei einem 75jährigen Jubiläum	150,00 €
e) bei einem 100jährigen Jubiläum	250,00 €
f) bei einem 125jährigen Jubiläum	300,00 €
g) bei einem 150jährigen Jubiläum	400,00 €

3. Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Magistrat der Stadt Herbstein rechtzeitig vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe verzinst zurückzuzahlen sind. Soll ein Zuschuss einem anderen Zweck zugeführt werden, als vorher beantragt wurde, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Magistrates der Stadt Herbstein erforderlich. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.
2. Der Wortlaut dieser Fassung dieser Vereinsförderungsrichtlinien gilt mit Inkrafttreten der 3. Änderung rückwirkend seit dem Auszahlungsjahr 2019.